

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit
Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der
Änderungsverordnung vom XX.XX.XXXX**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) geändert worden ist folgende (Änderungs)verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 2 wird nach der Ziffer e) als Ziffer f) neu eingefügt:
„ dem Zuschlag bei Zahlung mittels Karte nach Abs. 9“
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,50 Euro“ durch „2,70 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch „2,80 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 74 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 71 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“.
5. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1,35 Euro“ durch „1,40 Euro“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 148 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 143 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“
7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird der Betrag „21,00 Euro“ durch „24,00 Euro“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 € je 34 Sekunden“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 € je 30 Sekunden“

9. § 2 Abs. 9 wird nach Abs. 8 neu eingefügt:

„ Bei Bezahlung des Fahrpreises mittels Karte (oder einem entsprechenden elektronischen Bezahlssystem), wird ein Zuschlag von bis zu 1,00 Euro pro Zahlvorgang erhoben.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15.12.2011 in Kraft.

Fürth,

S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister